

Stadt Schortens

**Bebauungsplan Nr. 140
„Spiekerooger Straße“**

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Sielacht Wangerland, Jever, 23.04.2019

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 16.04.2019

Hinweise auf Leitungen ohne Auswirkungen auf die Planung. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen beachtet:

EWE NETZ GmbH, Varel, 17.04.2019

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 27.05.2019

Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover, 28.05.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 140

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
--	--

Landkreis Friesland, 11.06.2019

„Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:

Die untere Landesplanungsbehörde begrüßt die Planungen der Stadt Schortens. Die Bauleitplanungen bezwecken eine Nachverdichtung Schortens und üben somit auf eine Funktionsstärkung des Grundzentrums Schortens hin. Es wird den Zielen der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG und dem 1. Entwurf des RROP 2018 nach Kap. 2.1 sowie nach § 1 (4) BauGB entsprochen. Die Siedlungsbereiche werden strukturell weiterentwickelt und gesichert, so dass eine Stärkung des zentralen Siedlungsgebietes und des Kernortes durch die Planung erzielt wird. Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB richtet die Stadt Schortens ihre städtebauliche Entwicklung auf Maßnahmen der Innenentwicklung aus und kommt so dem raumplanerischen Ziel "Innen- vor Außenentwicklung" nach.

Als Ergänzung kann unter dem Punkt 3.2 RROP in den Begründungen zu den Bebauungsplänen ergänzt werden, dass

- Nicht nur der Vorentwurf sondern auch der 1. Entwurf zum RROP 2018 vorliegt,
- Schortens laut 1. Entwurf RROP 2018 als Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur als zentralörtliche Funktion ausgewiesen wurde.

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:

Fachbereich Umwelt:

Fachbereich Straßenverkehr:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:

Es bestehen keine Bedenken.“

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 140

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>Deutsche Bahn AG, Hamburg, 22.05.2019</p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Unsere Gesamtstellungnahme vom 07.01.2019 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-18-43705 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.01.2019</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“</p>	<p>Die Südspitze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m zu einer Bahnlinie. Die Nordgrenze weist einen Abstand von ca. 550 m zur Bahn auf. Es handelt sich um eine innerstädtische Lage, die von vorhandener Wohnbebauung auch in der Nähe der Bahnlinien gekennzeichnet ist. Durch die Planung verändert sich das Verhältnis dieser beiden Nutzungen nicht, so auch keine neuen Nutzungskonflikte in die Abwägung einzustellen sind.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>